

Kreis Limburg

Bemerkung Dorchheim Nr. 6.

Gemarkungskarte im 9 Blatt (Blatt 3.9 bis 16)

Blatt 11

Maßstab 1:1000

Einfließen im Messungsplan der Landeskarte zum Blatt im Jahre 1910 durch den Vermessungsingenieur Eduard Ludwig nach der in den Jahren 1892 und 1921 von dem Vermessungsamt gezeichneten gefällten Höhe = und Flächmessung

Einfluß im Messungsplan Nr. 1 für Kanal auf Grund der Punkte. Anmerkung: Der Kanal ist 1,70 m breit und 0,50 m tief. Die Flächmessung ist nach dem Durchschnittswert der Punkte.

Genießung Gräflich Flur 17

Amliche Bekanntmachungen der Gemeinde Elbtal

Die Gemeinde Elbtal hat am 11. Februar 1966 eine Beschlusse Sitzung abgehalten. Die Abwesenden sind: ... Der Kreisrat der Gemeinde Elbtal hat am 11. Februar 1966 eine Beschlusse Sitzung abgehalten. Die Abwesenden sind: ...

Beauftragung der Gemeinde Elbtal während der Bauzeit

Hier: Änderung gemäß § 13 Bauordnungsamt (BauGB) der Gemeinde Elbtal vom 11. Februar 1966. Die Gemeinde Elbtal hat am 11. Februar 1966 eine Beschlusse Sitzung abgehalten. Die Abwesenden sind: ...

BEBAUUNGSPLAN FLUR 11 GEMEINDE DORCHHEIM

Flur 12

- Festsetzungen:**
- WA II
 - = Allgemeines Wohngebiet II-geschossig (Höchstgrenze)
 - = Baugrenze
 - = Stellung der Gebäude - unverbindlich -
 - = Wageneinstellplatz, 600 m tief, vor Garage - verbindlich -
 - = Autogarage - verbindliche Stellung -
 - = Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
 - = Straßenbegrenzungslinie
 - = Grenze des Freihaltestreifens zur B 54
 - = 5,00 m Streifen Verkehrsfläche (Fußgängerweg Dorchheim - Elbgrund)
 - = Grundflächenzahl
 - = Geschosflächenzahl
 - = Geltungsbereich

Gebäudearten:

Freistehende Wohnhäuser. Die Mindestgröße eines Bauplatzes beträgt 800 qm.

Höhenlage der Gebäude:

Sichtbarer Sockel bis zu 1,00 m über Geländeverlauf zulässig.

Drempel bis 0,75 m zulässig.

Dachformen: Flachdach bis 10° Satteldach bis 50° bis 60°

Sichtbarer Sockel bis 0,50 m über Geländeverlauf zulässig.

ohne Drempel, Dachformen: Satteldach bis 35°

Dacheindeckung: Farbe Dacheindeckung: Soweit nicht mit Kies abgesandete Dachhaut, alle dunklen Farben.

Die Garagen, die paarweise an die Grenzen anzuordnen sind, sollen eine Gebäudehöhe von im Mittel 2,40 m und eine Länge von 6,50 m nicht überschreiten. Jeder Eigentümer hat je Wohnung eine Stand-

fläche = Tiefe 6,00 m - für einen PKW zu schaffen (§ 2, BldO). Diese Fläche darf nicht eingefriedigt werden. Die Anlage ist unabhängig von dem Umstand, ob ein eigener Wagen vorhanden ist oder nicht.

Strassenseitige Einfriedigungen dürfen an keiner Stelle höher als 1,00 m über Oberkante Bürgersteig sein.

Begründung:

Die Gemeinde Dorchheim hat die Ausweisung von Baugebiet am Ortsrand beschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende öffentliche Wege und über neu anzulegende Wohnstraßen.

Die Wasserversorgung erfolgt vom vorhandenen Ortsnetz aus.

Die Entwässerung kann nicht an das Ortsnetz erfolgen. Die Abwasserleitung wird bis zur späteren Errichtung einer Gruppenkläranlage für Dorchheim und verschiedene Nachbargemeinden unterhalb Heuchelheim vorerst in den Vorfluter westlich des Baugebietes in den auch die Gemeinde Elbgrund entwässert, erfolgen.

Die überschläglichen ermittelten Kosten für die Erschließung werden ca. 168.000,- DM betragen.

Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt, sodas nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Bearbeitet: Limburg im Juli 1966
Der Kreisrat des Landkreises Limburg
- Kreisbaumeister -
I. A.

Kreisoberbaumeister
Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister
Offengelegt: bis 1966

Bürgermeister
Als Satzung beschlossen: 1966

Bürgermeister
Genehmigt: 21.4.67
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom öffentlich ausgelegt.
bis im

Bürgermeister